

Informations- und Merkblatt zur Förderrichtlinie¹ des Landes Hessen

Das Land Hessen hat sich im Jahr 2017 dazu entschlossen, sich nicht nur finanziell am Bund-/ Länderprogramm REAG/GARP zu beteiligen, sondern auch eine Förderrichtlinie aufzulegen, um die Möglichkeit einer freiwilligen Rückkehr zu fördern. Zielsetzung der Förderrichtlinie ist es, eine möglichst selbstbestimmte und damit würdevolle Rückkehr ausreisewilliger und ausreisepflichtiger Drittstaatsangehöriger zu fördern und diese dabei zu unterstützen, eine Perspektive im Herkunftsland zu entwickeln. Die Förderrichtlinie soll dort ansetzen, wo vorrangige Förderprogramme nicht umfassend oder rechtzeitig greifen. Hierbei können im Rahmen der staatlichen Rückkehrberatung sowohl Geld- als auch Sachleistungen gewährt werden.

Wer ist förderberechtigt?

Grundsätzlich können Leistungen zur freiwilligen Rückkehr und Reintegration im Herkunftsland oder zur Weiterwanderung in einen aufnahmebereiten Drittstaat von ausreisewilligen Drittstaatsangehörigen beantragt werden, die in den Zuständigkeitsbereich einer hessischen Ausländerbehörde fallen.

Weitere Voraussetzungen:

- Die Antragsteller verfügen nicht über die finanziellen Mittel, um eine freiwillige Rückkehr durchzuführen
- Die Antragsteller verpflichten sich grundsätzlich, spätestens einen Monat nach der Antragstellung aus der Bundesrepublik Deutschland auszureisen
- Die Antragsteller müssen einen gestellten Asylantrag zurücknehmen, auf Rechtsbehelfe und sonstige Rechtsmittel sowie nach dem Asylgesetz gestellte Rechtsstellungen verzichten oder den Verzicht auf ein bereits erteiltes Aufenthaltsrecht erklären
- Die Antragsteller verpflichten sich, erhaltene Förderleistungen bei einer Wiedereinreise in die Bundesrepublik zurückzuzahlen

¹ "Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der freiwilligen Rückkehr von Drittstaatsangehörigen in ihr Herkunftsland oder Weiterwanderung in einen aufnahmebereiten Drittstaat"

Grundsätzlich erfolgt keine Förderung, wenn die Antragsteller bereits in der Vergangenheit unter Inanspruchnahme staatlicher Fördermittel - einschließlich REAG/GARP-Förderung - ausgereist sind. Ausgeschlossen sind ebenfalls Förderungen im Falle von Rücküberstellungen (Dublin-III-Verordnung und Drittstaatenverfahren).

Welche Leistungen können über die Förderrichtlinie beantragt werden?

- Reise- sowie Beförderungskosten
- Starthilfen für die Rückkehr in das Herkunftsland
- Kosten für medizinische Bedarfe (auch im Herkunftsland) und medizinische Begleitung
- Kosten für die Anmietung von angemessenen Wohnraum im Herkunftsland
- Kosten für den Aufbau einer Existenz im Herkunftsland

Die Höhe der gewährten Förderung ist u.a. abhängig von der Staatsangehörigkeit des Antragstellers.

Wie und durch wen kann eine Förderung beantragt werden?

Förderberechtigte Drittstaatsangehörige können ihren Antrag auf Förderung bei den staatlichen Rückkehrberatern/innen stellen. Diese sind Mitarbeiter/innen der Zentralen Ausländerbehörden und beraten bei den örtlichen Ausländer- und Sozialbehörden zu den entsprechenden Fördermöglichkeiten. Über die untenstehenden Kontaktmöglichkeiten können sich Ausreisewillige im Vorfeld informieren und individuelle Beratungstermine vereinbaren.

Für die Bewilligung oder Ablehnung des Antrags ist die örtlich zuständige Zentrale Ausländerbehörde zuständig. Bei einer anschließenden Abwicklung der freiwilligen Ausreise unterstützen die staatlichen Rückkehrberater/innen bei den erforderlichen Schritten bis zur Ausreise (z.B. Flugbuchung, Organisation des Transfers zum Flughafen, etc.).

Über welche Fördermöglichkeiten wird außerdem beraten?

Im Zuge der Beratung wird anhand der vorhandenen Fördermöglichkeiten gemeinsam mit dem Beratenen ein individuelles Förderangebot erarbeitet, das je nach Herkunftsland ergänzende Förderungen über das Bund-Länder-Programm REAG/GARP und die Förderung durch die hessische Förderrichtlinie hinaus beinhalten kann. Neben bspw. einer gezielten Reintegration durch das EU-geförderte Reintegrationsprogramm ERRIN können je nach Bedarfslage und Herkunftsland gezielte Angebote über reintegrationsvorbereitende oder berufsvorbereitende Maßnahmen in Form von niederschweligen Qualifizierungskursen im Bereich des Handwerks oder Service über entsprechende Projektträger vorgestellt und vermittelt werden.

Die Teilnahme an einem staatlichen Beratungsgespräch ist freiwillig und hat keinen Einfluss auf ein laufendes Asyl- oder Rechtsstreitverfahren. Ziel ist die Vermittlung umfassender Informationen zu den Möglichkeiten und Vorteilen einer freiwilligen Ausreise.

Wo kann man weitere Informationen erhalten?

Ergänzende Informationen und Informationsmaterial erhalten Sie auf unserer Website:

www.returnhome.eu

Darüber hinaus haben die Zentralen Ausländerbehörden für ihre Zuständigkeitsbereiche jeweils eine Hotline und eine E-Mail-Adresse zur Kontaktaufnahme eingerichtet:

Regierungspräsidium Kassel

Dezernat 42 – Ausländerrecht

Hotline: 0561/ 106 – 2765

E-Mail: freiwilligeausreise@rpk.hessen.de

Regierungspräsidium Gießen

Dezernat 23 – Ausländerrecht

Hotline: 0641/ 303 – 7788

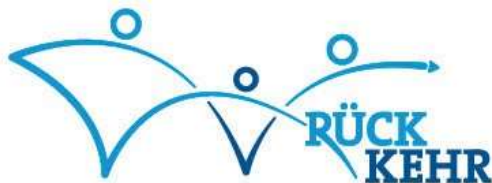
E-Mail: freiwilligeausreise@rpgi.hessen.de

Regierungspräsidium Darmstadt

Dezernat II 22 – Ausländerrecht

Hotline: 06151/ 12 – 8900

E-Mail: freiwilligeausreise@rpda.hessen.de



Ergänzende Informationen auf:
www.returningfromgermany.de